

RS OGH 1988/6/14 6Ob642/88, 2Ob216/08s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1988

Norm

ABGB §364 Abs2 A

Rechtssatz

Die Kausalität einer das ortsübliche Maß überschreitenden Emission für eine nachbarrechtlich nicht hinzunehmende schädliche Einwirkung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass auf einem zwischen den Grundstücken der streitenden Nachbarn gelegenen Grund eine für die Emission nicht atypische Zwischenursache ausgelöst wird, über die es erst zur schädlichen Einwirkung des gestörten Nachbarn kommt (hier:

Austritt von Jauche auf öffentlichen Straßengrund führt dort zu Verunreinigung, die durch Fahrzeugverkehr auf Privatparkplatz eines Hotels verschmutzend und übelriechend fortwirkt).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 642/88

Entscheidungstext OGH 14.06.1988 6 Ob 642/88

- 2 Ob 216/08s

Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 216/08s

Vgl; Beisatz: Hier: Durch Schuhe und Hundepfoten eingebrachte Verschmutzung (Teer) im Hotel der Klägerin sind Immissionen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0010620

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at